

# Sitzungsvorlage

Datum: 26.10.2018  
Drucksache Nr.: **18/0357**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2018	öffentlich / Entscheidung
Rat	05.12.2018	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung vom 01.01.2019.

## **3. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

### **Präambel**

Neue Fassung:

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S 966) und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S 1150), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- „1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a)
- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 40,00 €
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 €
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 €“

§ 16 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Änderung:

„§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- 10. § 12 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
  - 11. § 12 Abs. 3: Einreichung der Zählwerk-Ausdrucke
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

## Artikel II

§ 17 Inkrafttreten:

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

## **Artikel III**

### Fortgeltung bisheriger Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 01.01.2017 gelten unverändert weiter.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadt Sankt Augustin ist aufgrund ihrer Haushaltslage verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind Maßnahmen festzulegen, die die Haushaltslage nachhaltig verbessern und dadurch einen strukturellen Haushaltsausgleich in einem bestimmten Zeitpunkt wieder herzustellen. Neben Aufwandsreduzierungen sind im Haushaltssicherungskonzept auch Ertragsverbesserungen notwendig. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 06.12.2017 die Haushaltssatzung für die Jahre 2018/2019 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept sieht unter anderem als Konsolidierungsmaßnahme die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2019 um 1,0 %-Punkte auf 17 v. H. des Einspielergebnisses vor. Zuletzt wurde dieser Steuersatz zum 01.01.2017 erhöht.

Im Hinblick auf die Wahl des Steuersatzes für die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Satzungsgeber die Aufgabe, konkret auf das Stadtgebiet Sankt Augustin bezogenen angemessene Steuersätze zu finden.

Diesbezüglich wurden alle Automatenaufsteller mit dem Hinweis auf die geplante Steuererhöhung angeschrieben und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu der Angemessenheit des vorgesehenen von Hundertsatz von 17 der Einspielergebnisse zu äußern. Sie wurden gleichzeitig darüber unterrichtet, dass die Prüfung einer möglicherweise erdrosselnden Wirkung des Steuersatzes nur bei Einreichung entsprechender Nachweise erfolgen kann.

Es konnte festgestellt werden, dass bei keinem Automatenaufsteller eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz von 17. v. H. des Einspielergebnisses nachgewiesen werden konnte.

Zur Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes ist die Änderung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2019 erforderlich.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen und unter Anwendung aktueller Rechtsprechung wurden in die Vergnügungssteuer-Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes Mindestbeträge bei der Versteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten aufgenommen. Die Verwaltung schlägt daher vor, in die städtische Vergnügungssteuersatzung unter den Punkten 8 Abs. 2 Ziffern 1a und 2a einen entsprechenden Mindeststeuerbetrag aufzunehmen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.